



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 14 **Freyung, 30. November 2016** **46. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
21.10.2016	Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes Neuschönau (Verbandssatzung)	53
25.10.2016	Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell	55
25.10.2016	Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald), Außernzell	56
25.10.2016	Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell	57
28.10.2016	Kraftloserklärung der Sparkasse Freyung-Grafenau	57
15.11.2016	Neufassung der Gebührensatzung für die Benützung des Freibades des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau	57
25.11.2016	Aufgebotsverfahren der Sparkasse Freyung-Grafenau	59

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbands Neuschönau (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Neuschönau hat in ihrer Sitzung am 28.09.2016 den Neuerlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes Neuschönau beschlossen.

Die hierfür nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat das Landratsamt Freyung-Grafenau mit Schreiben vom 17.10.2016, Nr. 21-214/4-36, erteilt.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG werden die Genehmigung und die neuerlassene Verbandsatzung nachstehend bekannt gemacht.

Freyung, 02.11.2016
LANDRATSAMT FREYUNG-GRAFENAU

Wunder
Oberregierungsrätin

I.

Genehmigung

Die neuerlassene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes Neuschönau, die die Schulverbandsversammlung am 28.09.2016 beschlossen hat, wird gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Verbandssatzung

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Neuschönau (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1

des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-1 – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes Neuschönau (Schulverbandssatzung)

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Grundschulverband Neuschönau
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Neuschönau, Kaiserstr. 13, Rathaus der Gemeinde Neuschönau
- (3) Sein räumlicher Geltungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern vom 25. April 2006, Nr. 44-5103-56 festgelegten Schulsprengel für die Grundschule Neuschönau.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender)

§ 3

Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern sowie jeweils einem weiteren Vertreter.
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4

Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5

Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 20,- Euro.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner auf Antrag
 - a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
 - b) als selbständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 10,00 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
 - c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen veräußerter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbständig Tätige.

§ 6

Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7

Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsglieds bestimmt, das den Schulverbandsvorsitzenden stellt.

Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

**§ 8
Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

**§ 9
Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

**§ 10
Finanzierung des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bin verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

**§ 11
Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

**§ 12
Bekanntmachungen des Schulverbandes**

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

**§ 13
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Grundschulverbandes Neuschönau vom 31.03.2009 außer Kraft.

Neuschönau, den 21.10.2016
Grundschulverband Neuschönau

Alfons Schinabeck
Schulverbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

**über die Feststellung und Prüfung des
Jahresabschlusses 2015
des Kommunalunternehmens
BBG Donau-Wald KU,
Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell**

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 12.07.2016 den geprüften Jahresabschluss 2015 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 3.025.800,25 € und einem Jahresüberschuss von 76.109,18 € fest und beschließt, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat den Jahresabschluss 2015 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BBG Donau-Wald KU – Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfällen und Grüngut Anstalt des öffentlichen Rechts des ZAW Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft.“

...

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Nürnberg, den 30. Mai 2016
 Rödl & Partner GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2015 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 05.12.2016 bis 16.12.2016 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 25.10.2016
 BBG Donau-Wald KU
 gez.

Ludwig Lankl
 Verwaltungsratsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald), Außernzell

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 12.07.2016 den geprüften Jahresabschluss 2015 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 400.394,91 € und einem Jahresüberschuss

von 3.436,84 € fest und beschließt, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat den Jahresabschluss 2015 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallwirtschaft Donau-Wald Anstalt des öffentlichen Rechts – AKU Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft.

...

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Nürnberg, den 30. Mai 2016
 Rödl & Partner GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2015 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 05.12.2016 bis 16.12.2016 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 25.10.2016
 AKU Donau-Wald
 gez.

Ludwig Lankl
 Verwaltungsratsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.07.2016 den geprüften Jahresabschluss 2016 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2015 mit einer Bilanzsumme von 95.276.035,18 und einem Jahresverlust von 9.562.899,09 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 9.546.940,08 € sowie den kumulierten Jahresverlust bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 15.959,01 € jeweils auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat den Jahresabschluss 2015 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft.

...

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Nürnberg, den 30. Mai 2016
Rödl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2015 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 05.12.2016 bis 16.12.2016 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 25.10.2016
ZAW Donau-Wald
gez.

Ludwig Lankl
Verbandsvorsitzender

Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch der Sparkasse Freyung-Grafenau Nr. 3165061981 mit einem Guthaben von 50138,92 € wird hiermit als kraftlos erklärt.

Freyung, den 28.10.2016

Sparkasse Freyung-Grafenau

Neufassung der Gebührensatzung für die Benützung des Freibades des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau

Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau erlässt gemäß Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, zuletzt geändert am 22.07.2014, S.286) in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetz es (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, zuletzt geändert am 08.03.2016, S.36) folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau erhebt für die Benützung des Freibades und seiner Einrichtungen Gebühren.

- (2) Die Gebühren werden durch die Lösung von Eintrittskarten entrichtet.
- (3) Die Eintrittskarten gibt der Zweckverband
- a) als Einzelkarten
 - b) als Zehnerkarten
 - c) als Saisonkarten
 - d) als Abendkarten
- aus.
- (4) Die Einzelkarte berechtigt zur ganztägigen Benützung des Freibades, und zwar nur am Lösungstag.
Die Abendkarte gilt ab 17.00 Uhr.
Die Zehnerkarte berechtigt zur Benützung des Freibades an zehn verschiedenen Tagen.
Die Saisonkarte berechtigt den Inhaber zur unbegrenzten Benützung des Freibades während der gesamten Badesaison.
Die Saisonkarte ist nicht übertragbar.
- (5) Wer ohne gültige Eintrittskarte (Abs. 3) im Bad angetroffen wird, ist verpflichtet, eine Nachgebühr zu entrichten. Als Nachgebühr wird der doppelte Betrag der Normalgebühr für eine Einzelkarte erhoben.
- (6) Wird jemand von der Benützung des Bades ausgeschlossen oder aus dem Bad verwiesen, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren. Dies gilt auch im Falle höherer Gewalt.

§ 2

Gebührensätze für die Badbenutzung

- (1) Die Benützungsgebühren betragen für
- a) Erwachsene

- Einzelkarte	4,00 €
- Zehnerkarte	36,00 €
- Saisonkarte	77,00 €
- Abendkarte	2,60 €
 - b) Schwerbeschädigte mit Ausweis, Jugendliche unter 16 Jahren, in Ausbildung stehende Personen gegen Nachweis, Studenten unter 25 Jahren mit Ausweis, freiwillig Wehrdienstleistende (ausgenommen Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten) gegen Nachweis

- Einzelkarte	2,90 €
- Zehnerkarte	22,60 €
- Saisonkarte	43,00 €
- Abendkarte	2,00 €
 - c) Kurkarteninhaber:

Erwachsene	
- Einzelkarte	2,00 €
- Zehnerkarte	18,00 €
- Abendkarte	1,30 €

- d) Kurkarteninhaber:

Personenkreis wie Buchstabe b)	
- Einzelkarte	1,50 €
- Zehnerkarte	11,30 €
- Abendkarte	1,00 €
 - e) Daneben werden für Familien Familientageskarten zum Preis von 10,00 Euro sowie Familiensaisonkarten zum Preis von 160,00 € ausgegeben. Die Familienkarten gelten für die beiden Elternteile sowie deren Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Für Kinder bis 6 Jahren in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sowie für die Begleitperson eines Schwerbehinderten bei entsprechendem Eintrag im Schwerbehindertenausweis („B“) werden keine Eintrittsgebühren erhoben.

§ 3

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|------------------------|------------|
| a) Badeanzug | 2,00 Euro |
| b) Badehose | 2,00 Euro |
| c) Handtuch | 1,00 Euro |
| d) Badetuch | 2,00 Euro |
| e) Schwimmflügel | 1,00 Euro |
| f) Tischtennisschläger | 0,50 Euro |
| g) Volleyball | 1,00 Euro. |

Bei Ausgabe der Gegenstände gemäß den Buchstaben a), b), d) und e) wird ein Pfand in Höhe von 10,00 Euro einbehalten, im Falle der Buchstaben c) und f) in Höhe von 5,00 Euro und im Falle des Buchstabens g) von 15,00 Euro. Das Pfand wird bei Rückgabe rückerstattet.

Im Falle des Verlustes des Garderobenschlüssels wird ein Wertersatz in Höhe von 25,00 Euro fällig.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Schuld der Gebühren für die Benützung des Freibades (§ 2) entsteht mit dem Betreten des Bades.
- (2) Die Schuld der sonstigen Gebühren im Sinne des § 3 entsteht mit der Inanspruchnahme.
- (3) Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.1993 außer Kraft.

Grafenau, den 15.11.2016
Zweckverband Sport und Erholung Grafenau

Niedermeier
1. Verbandsvorsitzender

Aufgebotsverfahren

Der Inhaber des in Verlust geratenen Sparkassenbuches der Sparkasse Freyung Grafenau, Sparkasse Grafenau Nr.3162429454 mit einem Guthaben von 133.518,96 hat bei Vermeidung der Ungültigkeitserklärung seine Rechte unter Vorlage des Sparbuches innerhalb von 3 Monaten anzumelden.

Freyung, 25.11.2016
Sparkasse Freyung-Grafenau

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
